



30. Oktober 2007

Gemeinderat
9323 Steinach

Gemeinde Steinach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Salbach**
- **Baulinienplan Salbach**

Im Zusammenhang mit einer Betriebserweiterung soll entlang des Salbachs ein vergleichsweise artenarmer Grünstreifen von geringerem ökologischem Wert verschmälert und um rund 920 m² verkleinert werden. Im Gegenzug wird eine rund 1250 m² grosse Fläche beim Zusammenfluss des Bergbachs und des Salbachs renaturiert und der Grünzone zugewiesen. Die Renaturierung erfolgt nach einem "ökologischen Gestaltungs- und Rückbaukonzept" der Firma Lüthi Landschaftsarchitekten, Wittenbach.

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Weil die ökologische Aufwertung eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung darstellt, wird für die Renaturierung gemäss dem Gestaltungs- und Rückbaukonzept, datiert vom 12. Oktober 2007, eine Frist von maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Erlasse festgelegt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt. Für die Umsetzung des Gestaltungs- und Rückbaukonzepts vom 12. Oktober 2007 der Lüthi Landschaftsarchitekten gilt eine Frist von maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Erlasse.

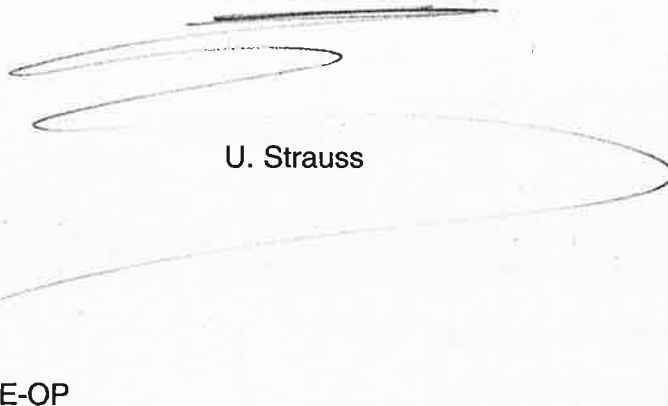
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, TBA-RD, ARE-NLS, ARE-OP